

Vorvertragliche Information gemäß §3 WBVG für das Wohnhaus „Hügelstieg“ der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg

Sie möchten gerne in unserem Wohnhaus „Hügelstieg“, Hügelstieg 6, 21365 Adendorf einziehen.

Bevor wir mit Ihnen bzw. Ihrem gesetzlichen Vertreter den Wohn- und Betreuungsvertrag abschließen, möchten wir Sie gemäß § 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vorab über die Grundlagen zu diesem Vertrag informieren.

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlagen dieser vorvertraglichen Information und des Wohn- und Betreuungsvertrags sind folgende Gesetze:

- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
- Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
- das Sozialgesetzbuch XII
- das Sozialgesetzbuch IX
- der Fortführungsvertrag zum Landesrahmenvertrag nach §79 SGB XII für das Land Niedersachsen mit Anlagen (FFV-LRV), sowie der Ergänzungsvertrag zum FFV-LRV
- die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (Anlage 1) und die Vergütungsvereinbarung (Anlage 2) nach §§75 Abs.3, 76 SGBXII

Die Gesetze können Sie auf unserer Homepage unter www.lhlh.org einsehen. Sollten Sie diese Möglichkeit nicht haben, können Sie diese sonst auch beim Begleitenden Dienst Wohnbereich, Vrestorfer Weg 1, 21339 Lüneburg oder auch bei der Leitung des Wohnhauses „Hügelstieg“ (außer das SGB XII und SGB IX) einsehen.

2. Unser Wohnhaus „Hügelstieg“

Das Wohnhaus "Hügelstieg" befindet sich in der annähernd 10.000 Einwohner zählenden Gemeinde Adendorf. Das Gebäude liegt in einer ruhigen Seitenstraße parallel zur Bundesstraße 209. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Werkstattgebäude der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg, Standort Vrestorfer Weg.

Adendorf ist eine Gemeinde mit einer gut ausgebauten Infrastruktur, so dass vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Apotheken, andere medizinische Einrichtungen, Sportstätten, Banken und Post mit geringem Aufwand zu Fuß zu erreichen sind. Lüneburg ist aufgrund der geringen Entfernung (ca. 3 km) sowie der guten Busanbindung gut zu erreichen.

Seit 1991 bietet das Haus Platz für 9 Menschen mit geistiger Behinderung, die in einem Einfamilienhaus über zwei Etagen leben.

Durch den Eingang gelangt man in einen Flur, von dem ein Bewohner*innenzimmer mit einer Größe von 13,78 qm, ein Büro und ein Bad (ausgestattet mit Toilette, Waschbecken, Urinal) ab geht. Durch eine weitere Tür kommt man in einen Flur, von dem 2 Bewohner*innenzimmer mit einer Größe von 14,53 qm und 16,11 qm, eine Gemeinschaftsküche (ausgestattet mit Küchenzeile), ein Bad (ausgestattet mit Dusche, Waschbecken, WC) und der Gemeinschaftsraum abgehen. Vom Gemeinschaftsraum sind 2 weitere Bewohner*innenzimmer mit einer Größe von 13,42 qm und 13,10 qm zu erreichen. Dort befindet sich auch ein weiterer Ausgang, der auf eine Terrasse führt.

Über eine Treppe gelangt man in das erste Obergeschoss. Hier befinden sich 3 Einzelzimmer mit einer Größe von 15,47 qm bis 18,86 qm, ein Doppelzimmer mit 22,37 qm und ein Bad (ausgestattet mit WC, Waschbecken und Dusche).

Über die Treppe gelangt man in den Keller, wo sich ein Vorratsraum, Lagerräume, eine Waschküche (ausgestattet mit Waschmaschine und Trockner die entsprechend der Hilfepla-

nung von den Bewohner*innen genutzt werden) und ein Trockenraum befinden. Des Weiteren gibt es im Keller eine Werkstatt, in der die Bewohner*innen sich handwerklich betätigen können und ein Hobbyraum.

Das Wohnhaus steht auf einem parkähnlichen, 2300 qm großen Grundstück. Im Jahr 2009 wurde die Außenanlage des Wohnhauses „Hügelstieg“ barrierefrei mit Rosenbeeten sowie Obststräuchern neugestaltet. Das Grundstück hat durch die Hanglage und einen alten Baumbestand einen großen Charme. Die Bewohner*innen können sich auch an der Gartenarbeit beteiligen. Das Außengrundstück bietet vielfältige Möglichkeiten zum Grillen, geselligen Beisammensein oder zu gemeinsamen Festen.

Auf dem Gelände befindet sich zudem ein Nebengebäude für Gartengeräte, Fahrräder sowie ein Bereich für die Mülltrennung.

Das Wohnhaus teilt sich einen Bus mit dem Wohnhaus „Mühlenkamp“, der für diverse Freizeitaktivitäten genutzt werden kann. Zusätzlich sind die Fahrzeuge der Werkstatt ebenfalls nutzbar.

3. Zielgruppe

Unser Wohnangebot richtet sich an Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung und entsprechendem Eingliederungshilfebedarf im Erwerbs- und Seniorenalter. In dem Wohnhaus „Hügelstieg“ wohnen Männer und Frauen zusammen. Die Altersstruktur ist gemischt.

4. Leistungsangebot

Die Inhalte unserer Arbeit sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu verwirklichen. Insbesondere gehören heilpädagogische, pflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu. Wir wollen Ihnen helfen, damit Sie sich selber helfen können.

Sie können sich gerne unser Leitbild und unsere Konzeptionen auf unserer Homepage unter www.lhlh.org ansehen.

Die Leistungsinhalte sind in folgende Bereiche aufgeteilt:

- Alltägliche Lebensführung
- Individuelle Basisversorgung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Kommunikation und Orientierung
- Emotionale und psychische Entwicklung
- Gesundheitsförderung und –erhaltung

Um Sie in diesen Bereichen zu unterstützen, bieten wir Ihnen folgende Unterstützungsmöglichkeiten an:

- Information/ Beratung/ Motivation
- Begleitung/Anleitung/ Förderung
- Hilfestellung/ stellvertretende Ausführung
- Organisatorische und administrative Hilfe
- Überprüfung

Des Weiteren stellen wir Ihnen den unter 2. beschriebenen Wohnraum zur Verfügung.

Um die Reinigung der gruppenbezogenen (z.B. Küche, Wohnzimmer usw.) und gruppenübergreifenden (z.B. großer Gruppenraum, Flur usw.) Räumlichkeiten kümmern sich unsere hauswirtschaftlichen Kräfte. Die Reinigung des eigenen Zimmers soll möglichst selbstständig vorgenommen werden. Ist Ihnen dies nicht möglich, bekommen Sie die Unterstützung, die Sie dafür benötigen.

Die Wäschepflege erfolgt auch im Rahmen der individuellen Fähigkeiten durch Anleitung bis hin zur stellvertretenden Übernahme.

Unsere Leistung bieten wir ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich an.

Die Bewohner*innen besuchen tagsüber in der Regel eine Werkstatt oder Tagesförderstätte der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Lüneburg-Harburg. Während der Schließungszeiten der Werkstatt findet eine Betreuung in dem Wohnhaus statt.

Wir halten in unserem Wohnhaus „Hügelstieg“ keine hausinterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung vor, so dass es im Alter ggf. zu einer Umorientierung auf ein anderes Wohnhaus oder andere Einrichtung kommen kann.

Abschließend kann man sagen, dass sich die Inhalte und der Umfang unserer Leistungen aus dem Landesrahmenvertrag §79 Abs.1 SGB XII, sowie der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (Anlage 1) ergeben.

Wir können unsere Leistungen nur in dem mit dem Leistungsträger vereinbarten Umfang (personell, sächlich, finanziell) anbieten.

5. Verpflegung

In unserem Wohnhaus „Hügelstieg“ wird folgende Verpflegung angeboten: Frühstück, Mittagessen, Kaffee/ Tee, Abendessen und Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfes (Kaffee/Tee, Mineralwasser) in jeweils angemessener Auswahl.

Die Bewohner*innen werden bei der Planung der Verpflegung und der Zubereitung der Mahlzeiten mit einbezogen. Sie werden dabei durch die Mitarbeiter angeleitet und unterstützt.

Besucht der/die Bewohner*in, z.B. eine Werkstatt der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg, wird dort die Mittagsverpflegung als Leistung der Werkstatt zur Verfügung gestellt.

6. Aufnahme

Vor dem Einzug in unser Wohnhaus „Hügelstieg“, müssen Sie

- ein ärztliches Attest vorlegen, in dem bescheinigt wird, dass bei Ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit vorliegen
- sich um die Anmeldung des neuen Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt sorgen.

7. Hilfeplanung

Innerhalb von 6 Wochen nach Ihrer Aufnahme wird mit Ihrer Beteiligung, ein individueller Hilfeplan anhand von H.M.B.W (Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung) formuliert. Bei diesem Hilfeplan werden mit Ihnen anzustrebende Förderziele vereinbart. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Betreuungsleistung mit Ihnen geplant, durchgeführt, regelmäßig fortgeschrieben und von den Mitarbeiter*innen dokumentiert wird. Haben Sie eine*n gesetzliche*n Betreuer*in mit dem entsprechenden Wirkungskreis, wird auch dieser an der Hilfeplanung beteiligt.

Die Leistungen, die von den Mitarbeiter*innen des Wohnhauses Hügelstieg erbracht werden, richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf und der Einstufung in die Leistungsberechtigtengruppe sowie den vereinbarten BENI (Bedarfsermittlung Niedersachsen) Ziele und Maßnahmen durch den Kostenträger.

In Landkreis und Stadt Lüneburg findet eine Überprüfung der Leistungsberechtigtengruppe und die Planung von BENI durch die beratende Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) der Abteilung Gesundheit und Teilhabe für Erwachsene statt.

8. Pflegerische Leistungen

Grundpflegerische Leistungen werden für Sie erbracht. Wenn Sie medizinische Behandlungspflege benötigen, muss im Einzelfall geklärt werden, ob die Mitarbeiter*innen des Wohnheimes diese Leistung erbringen können. Sollte dazu eine Fachpflegekraft zwingend notwendig sein, kann medizinische Behandlungspflege nicht erbracht werden.

9. Entgelt

Das Entgelt richtet sich nach unserer Vergütungsvereinbarung¹ für das Wohnhaus „Hügelstieg“ nach dieser Tabelle:

Gruppe für Leistungsbe- rechtigte mit vergleichbaren Bedarf (LB)	1	2	3	4	5
Grundpauschale in Euro					
davon: Unterkunft in Euro					
davon: Verpflegung in Euro					
Maßnahmepauschale in Euro					
Investitionsbetrag in Euro					
Gesamtentgelt (pro Kalendertag)					

Sollten Sie länger als drei Tage abwesend sein, wird vom ersten Tag, an dem Sie vollständig abwesend sind, die Vergütung um die Verpflegungspauschale verringert.

Beabsichtigen Sie eine längere Abwesenheit als in §16 Abs. 3 der FFV-LRV XII vorgesehen, ist der Sozialhilfeträger nicht mehr zur Kostenübernahme verpflichtet. Daher müssen Sie rechtzeitig vor Ablauf der dort vorgesehenen Frist einen Antrag auf Weiterzahlung bei dem Sozialhilfeträger stellen. Kosten, die durch eine ungeklärte Kostenübernahme nicht abgedeckt werden, haben Sie als Verbraucher zu tragen.

Soweit Sie Selbstzahler sind, müssen sie die Platzfreihaltungsvergütung, in der vom Träger der Sozialhilfe anerkannten Höhe zahlen.

Sie berechnet sich aus dem Gesamtentgelt, abzüglich des Lebensmittelaufwandes.

Die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen werden gemäß §§75ff SGB XII mit dem Leistungsträger verhandelt. In diesen Verhandlungen kann es auch zu einer Änderung der Vergütung kommen. In diesem Fall wird der Wohn- und Betreuungsvertrag entsprechend aktualisiert.

10. Anpassung der Leistung

Ändert sich Ihr Pflege- oder Betreuungsbedarf, passen wir unsere Betreuungsleistung so weit an, wie es uns durch die, vom Leistungsträger vorgegebenen Rahmenbedingungen möglich ist. Die Anpassung der Pflege- und Betreuungsleistung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung und der Einstufung in die jeweilige Leistungsberechtigtengruppe. Auch wir sind berechtigt, bei einer Änderung Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs den Vertrag anzupassen, indem wir sie darüber informieren und die Anpassung begründen.

Bei folgenden Veränderungen Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs ist uns eine Anpassung unseres Leistungsangebotes nicht möglich:

¹ gemäß §75 Abs.3 SGB XII; §§ 76 ff, sowie den Bestimmungen des Fortführungsvertrags zum Landesrahmenvertrag nach §79 SGB XII für das Land Niedersachsen (inkl. Anlagen und dem Ergänzungsvertrag zum FFV-LRV

- Vorhalten einer Nachtwache
- Vorhalten von Pflegefachkräften in jedem Dienstabschnitt
- Vorhalten einer Begleitung in einem Personalschlüssel, der über die Leistungsbe-rechtigtengruppe nicht vorgesehen ist
- Vorliegen einer akuten Suchtproblematik
- Vorliegen einer zusätzlichen seelischen Behinderung, die sich in der aktuellen Situa-tion der Begleitung in den Vordergrund schiebt.

11. Minderungsrechte

Werden die Leistungen durch uns ganz oder teilweise nicht so erbracht, wie wir das verein-bart haben oder weisen diese erhebliche Mängel auf, können Sie, unbeschadet weiterge-hender zivilrechtlicher Ansprüche, bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kür-zung der vereinbarten Vergütung verlangen.

Dabei ist darauf zu achten, dass Sie uns unverzüglich mitteilen, wenn sich während der Ver-tragsdauer ein Mangel des Wohnraums zeigt, oder eine Maßnahme zum Schutz des Wohn-raums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird. Teilen Sie uns das nicht rechtzeitig mit, so dass wir den Schaden nicht beheben konnten, können sie von dem Kür-zungsrecht nicht Gebrauch machen. Wird die Leistung über den Sozialhilfeträger abgerech-net, steht diesem der Kürzungsbetrag zu.

12. Mitwirkungspflicht

Der Leistungsträger ist in der Regel nur zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die not-wendigen Anträge gestellt worden sind. Sie sollten daher vor Vertragsabschluss die erforder-lichen Anträge gestellt haben. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht (gemäß § 60 ff. SGB 1) kann dazu führen, dass Sie das Entgelt selber zu zahlen haben.

Durch Abschließen des Vertrages, erklären Sie sich bereit, an der Umsetzung ihres individu-ellen Hilfeplans, soweit es ihnen persönlich möglich ist, mitzuwirken.

13. Mitwirkungsrecht

Ihre Interessen werden unter anderem durch die Bewohner*innenvertretung vertreten. Sie können die Bewohner*innenvertretung wählen oder sich für die Bewohner*innenvertretung aufstellen lassen, wenn Wahlen anstehen. Die Bewohner*innenvertretung kann an der Ge-staltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an den Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mitwirken. Die Mitwirkung der Bewohner*innenvertretung bezieht sich unter anderem auch auf die Förderung einer ange-messenen Qualität der Betreuung und die Vorbereitung der Vergütungsverhandlungen mit dem Leistungsträger.

14. Beschwerderecht

Haben Sie Beschwerden, versuchen wir das mit Ihnen zu klären. Dafür halten wir in unserer Einrichtung ein Beschwerdemanagement vor (siehe Anlage 3).

Sie haben jedoch auch das Recht, sich bei den in der Anlage 4 aufgeführten Stellen beraten zu lassen oder sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Wohn- und Betreuungsver-trag vorgesehenen Leistungen durch uns zu beschweren.

15. Datenschutz

Die Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg sind zur Verschwiegenheit, sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durch-führung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, gespeichert und an Dritte übermittelt werden (z.B. Hilfeplanung). Es werden nur Informationen gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Nur die

Mitarbeiter*innen, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind, dürfen auf die Daten zugreifen. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung nach den Datenschutzbestimmungen (Anlage 5) und die Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 6) werden gesondert mit Ihnen vereinbart.

Folgende Unterlagen wurden Ihnen als verbindliche Anlagen der vorvertraglichen Information überreicht:

Anlagen:

1. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
2. Vergütungsvereinbarung
3. Beschwerdemanagement
4. Beschwerdestellen
5. Einwilligungserklärung gemäß Datenschutzgesetz (FB-LH-039)
6. Entbindung von der Schweigepflicht (FB-LH-038)